

# KU Ärztliches Berufsrecht



---

18.03.2024

(Dokumentationspflicht – Disziplinarrecht – sonst.  
Sanktionen – Werbung)

Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl



# Fälle zur Verschwiegenheitspflicht

---

- Rettungssanitäter (OGH 12.12.2002, 6 Ob 267/02m)
- In eigener Sache (OGH 25.04.2012, 7 Ob 50/12x)
- Erbrechtsstreit (OGH 27.07.2017, 2 Ob 162/16m)



# Dokumentationspflicht (§ 51 ÄrzteG)

---

- Umfassende Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (insb. Vorgeschichte, Diagnose, diagnostische Leistungen) (§ 51 Abs 1 ÄrzteG)
- Proband/Patient: Nachvollziehbarkeit für Dritte, Beweissicherung
- Arzt: Beweissicherung!!
- Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber Betroffenenem oder gesetzlichem Vertreter
- Gesetzliche Aufbewahrungspflicht 10a



## Disziplinarartatbestände (§ 136 Abs 1 u 2 ÄrzteG)

---

Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

1. das **Ansehen** der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
2. die **Berufspflichten** verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.



---

Ärzte machen sich **jedenfalls** eines Disziplinarvergehens nach Abs. 1 Z 1 oder Z 2 schuldig, wenn sie

1. den ärztlichen Beruf ausüben, obwohl über sie rechtskräftig die Disziplinarstrafe der befristeten Untersagung der Berufsausübung verhängt worden ist oder
2. eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen oder zu einer Geldstrafe von mehr als 36.340 Euro verurteilt worden sind.



# Verletzung von Standespflichten

---

- ❖ Störung einer wissenschaftlichen Tagung in einem Ausmaß, dass der Beschuldigte von der Polizei aus dem Tagungsraum entfernt werden muss.
- ❖ Verwendung des Götzzitats.
- ❖ Beeinträchtigung durch Alkohol und Medikamente in einem Ausmaß, das es dem Beschuldigten unmöglich macht, eine Blutabnahme bei einem Patienten vorzunehmen.
- ❖ Vorsätzliche Misshandlung der Ehefrau.
- ❖ Eigene Bezeichnung als Erfinder einer medizinischen Methode, welche bereits jahrzehntelang zuvor praktiziert wurde.
- ❖ Einseitige Risikodarstellung von Impfungen ohne Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft.
- ❖ Sexuelle Belästigungen.



# Verletzung von Berufspflichten

---

- ❖ Verstöße gegen die Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ (§ 53 ÄrzteG)
- ❖ Mängel hinsichtlich gewissenhafter Patientenbetreuung (§ 49 ÄrzteG)
- ❖ Unberechtigte Führung von Titeln, insb Primarius (§ 43 ÄrzteG)
- ❖ Arzt im Dienst-Schild (§ 24 Abs 5 StVO)
- ❖ Fachüberschreitungen (§ 31 Abs 3 ÄrzteG)
- ❖ Ärztliche Zeugnisse (§ 55 ÄrzteG)
- ❖ Berufshaftpflichtversicherung (§ 52d ÄrzteG)



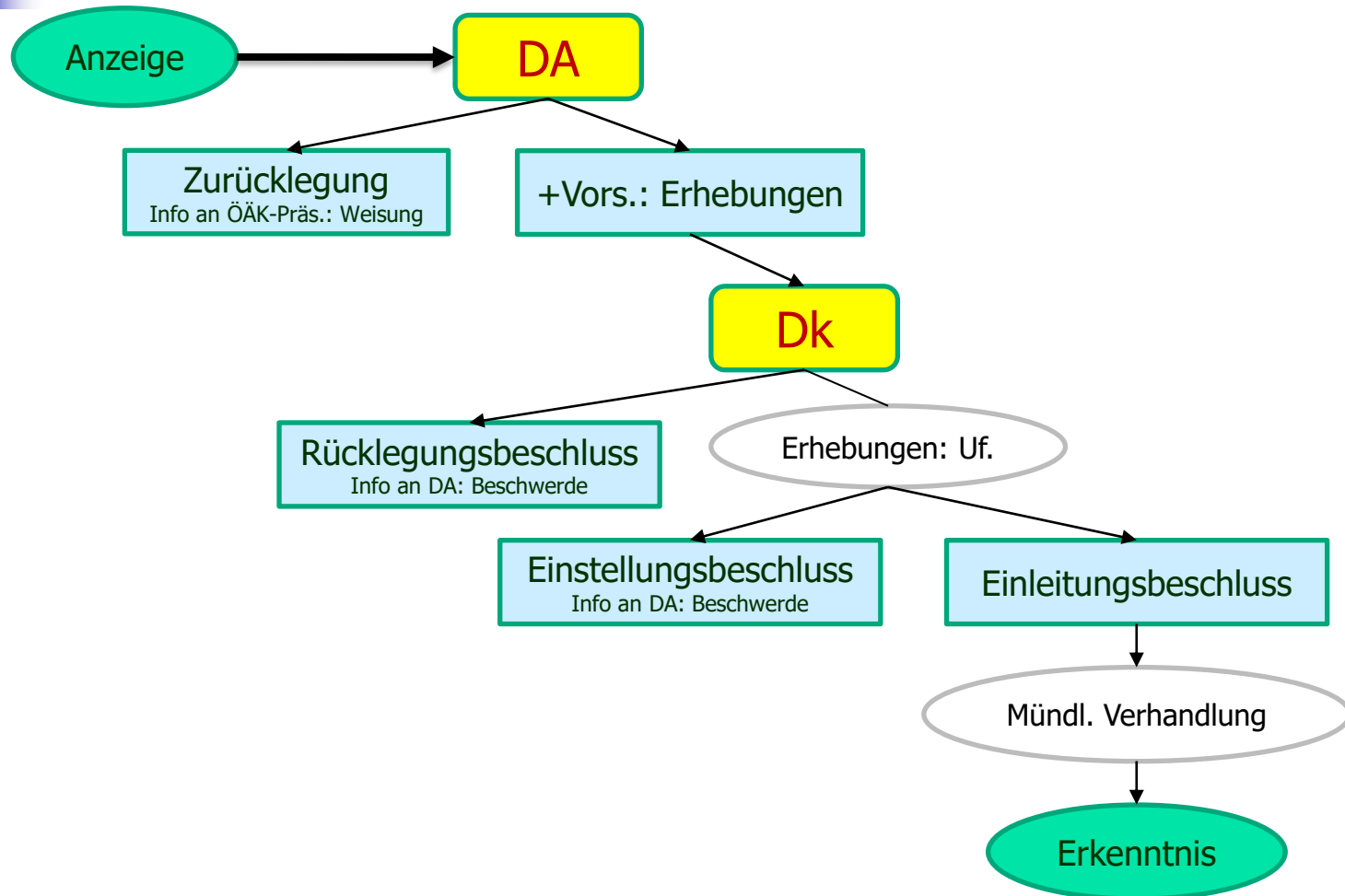
# Disziplinarstrafen (§ 139 ÄrzteG)

---

- Schriftlicher Verweis
- Geldstrafe bis 36.340 €
- Befristete Berufsuntersagung
- Streichung aus der Ärzteliste
- Nebenstrafe: Veröffentlichung
- (Verfahrenskosten!)
- Strafbemessung: § 139 Abs 7 iVm §§ 32-34 StGB



# Gang des Disziplinarverfahrens





# Problem: Doppelverfolgungsverbot

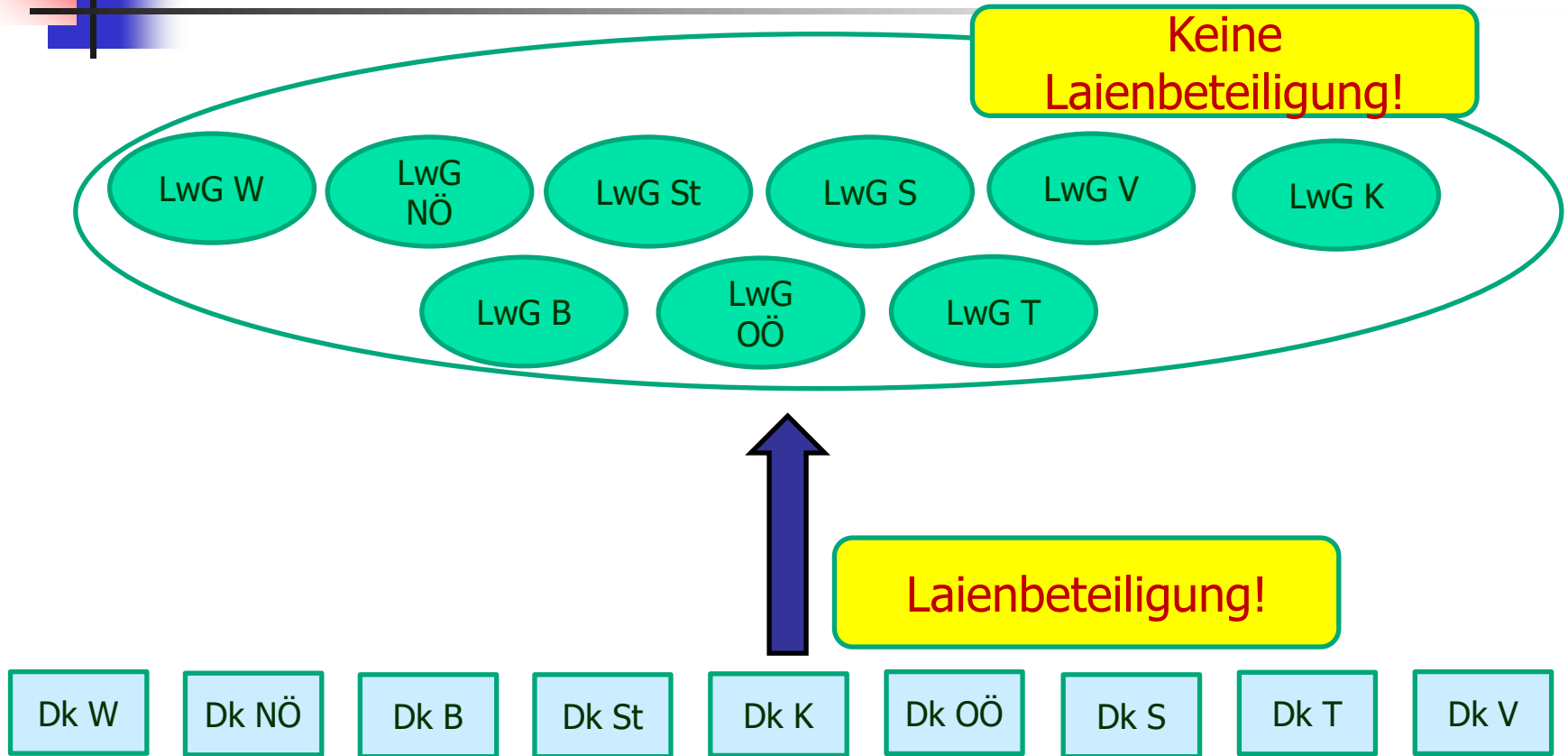
---

- Problem
- EGMR: von Gradinger bis Zolotukhin

**VfGH 11.10.2017, E 1698/2017** (JBI 2017, 784)

- „Verfahren in komplementärem Verhältnis, indem sie einander mit unterschiedlichen rechtlichen Reaktionen zu verschiedenen Zwecken ergänzen“?

# Problem: Rechtszug





# Sonstige Sanktionen

---

- Gerichtl. Strafverfahren
- Zivilverfahren
- Verwaltungsstrafverfahren
- Verfahren gem. § 62 ÄrzteG (LH)
- Disziplinarverfahren
- Prüfung der Vertrauenswürdigkeit
- Sonst.



# Werbung (§ 53 ÄrzteG)

---

- Kein absolutes Werbeverbot!
- Verboten sind:
  - Unsachliche Informationen
  - Unwahre Informationen
  - Das Standesehnen beeinträchtigende Informationen (zB Selbstanpreisung, „marktschreierische Werbung“)
- Provisionsverbot für Zuweisung
- Vgl RL „Arzt und Öffentlichkeit“:  
<https://www.aerztekammer.at/> ⇒ Kundmachungen